

### Der Kampf gegen die Lebensmittelsteuerung.

In den Kreisen der Berliner Stadtverwaltung ist man, wie wir bereits berichtet haben, eifrig mit der Einrichtung einer Organisation, die den Preisübersteuerungen auf dem Lebensmittelmarkt wirksam entgegenzutreten soll. Eine Lebensmittelkommission war bereits eingesetzt, und die notwendigen Unterkommissionen sind in der Bildung begriffen. Bei diesen Arbeiten ging man von der Voraussetzung aus, daß als Einigungsbehörden auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 (gegen übermäßige Preissteigerung) auch die Magistrate der Städte von der Zentralbehörde bezeichnet werden würden. Es ist aber soeben eine ausführliche Anweisung zu der Bundesratsverordnung ergangen, die diese Erwartung zunichte macht. Ziffer 1 dieser Ausführungsanweisung bestimmt, daß für das in § 1 der Bundesratsverordnung vorgesehene Verfahren der Uebertragung des Eigentums an Gegenständen des täglichen Bedarfs neben der Landeszentralbehörde der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident zuständig ist, und Ziffer 4 bestimmt: „Der mit der Verordnung verfolgte Zweck verlangt, daß die zu enteignenden Gegenstände sobald wie möglich dem Verbräuche zugeführt werden. In der Regel werden daher für Gemeinden ortsansässige Händler oder Konsumvereine, die bereit sind, den Absatz der Gegenstände zu bewirken, als Erwerber in Frage kommen. Ihnen ist die Verpflichtung aufzuerlegen, die Gegenstände unverzüglich zu einem von der enteignenden Behörde zu bestimmenden Preise an das Publikum abzugeben.“

Das selbsttätige Eingreifen der Gemeinden ist hiernach von vornherein gelähmt, und sie haben sich nur noch als Ersatzmittler neben den ortsansässigen Händlern und Konsumvereinen anzusehen, falls die Regierungspräsidenten oder der Polizeipräsident es für geeignet halten sollte, Enteignungen auszusprechen und die enteigneten Waren zum Kauf und Absatz anzubieten. Die Initiative in der Lebensmittelwucherbekämpfung ist hiermit den Händen der Stadtverwaltung entwunden und den Regierungspräsidenten, für Groß-Berlin dem Polizeipräsidenten, überantwortet. — Man wird bei Klagen über den Lebensmittelwucher sich also nicht an die Adresse der Stadtverwaltung, sondern an die der Regierungsbehörden zu wenden haben. — Uns will scheinen, daß die Städte während des ersten Kriegsjahres in der Lebensmittelversorgung namhaftes geleistet haben. Ob es wohlgetan war, sie für die kommende Kriegszeit von dieser Fürsorge abzudrängen, muß die Zukunft lehren.